

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_202/64

URTEIL

Verkündet am
7. Juli 1965,
Proeske,
Justizangestellte,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Oberlandesgerichtsrats Dr. Gerhard N [REDACTED],
B [REDACTED], Postfach [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Hildegard N [REDACTED], G [REDACTED]/H [REDACTED],
D [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 11. Juni 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien, die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts beide 54 Jahre alt waren, haben am 12. Mai 1934 die Ehe geschlossen. Aus dieser sind zwei Söhne hervorgegangen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsgerichts volljährig waren.

- 3 -

Nach Beendigung der kriegsbedingten Trennung fanden sich die Parteien im Sommer 1946 in G■■■■, wohin die Beklagte sich mit den Kindern aus der sowjetisch besetzten Zone begeben hatte, zusammen. Dort wurde den Parteien im Jahre 1948 von einer Tante der Beklagten das Eigentum an einem Hausgrundstück je zur ideellen Hälfte übertragen. Der Kläger wurde, nachdem er zunächst in B■■■■ als Buchhalter gearbeitet hatte, im Jahre 1948 als Richter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen übernommen und war zunächst in B■■■■ tätig. Im Juli 1950 wurde der Kläger an das Amtsgericht I■■■■ versetzt. Er fuhr täglich von G■■■■ dorthin. Nachdem die Parteien im Dezember 1953 letztmals miteinander ehelich verkehrt hatten, nahm der Kläger im Herbst 1957 in I■■■■ ein Zimmer. Er fuhr dann nur noch zu den Wochenenden zu seiner Familie nach G■■■■. Im Jahre 1959 wurde der Kläger vorübergehend an das Oberlandesgericht R■■■■ und später an das Amtsgericht S■■■■ berufen. In demselben Jahr übertrug er das Eigentum an seiner ideellen Hälfte des Hausgrundstücks in G■■■■ auf die Beklagte. Im November 1960 verließ der Kläger die eheliche Wohnung. Seitdem leben die Parteien getrennt.

Der Kläger hat Scheidungsklage erhoben und sie zunächst auf § 43 EheG gestützt. Er hat im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Der Kläger hat vorgetragen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft habe ein harmonisches Eheleben nicht wiederhergestellt werden können. Er habe deshalb schon 1949 seelsorgerlichen Rat eingeholt. Bereits am 7. Mai 1951 habe die Beklagte in einem Schreiben erklärt, sie wolle, daß das Haus nicht auf seinen Namen stehen bleibe, und daß nur die Kinder das Haus und die Einkünfte daraus oder bei einem Verkauf den Erlös erhielten; er habe sie zugrunde gerichtet, sie habe keine Kraft mehr.

Im Jahre 1953 habe er einen letzten Versuch unternommen, die Ehe zu retten, und sich an die psychotherapeutisch geschulten Ärzte Dr. K. [REDACTED] und Dr. Dr. A. [REDACTED] gewandt. Dr. K. [REDACTED] habe die Ehe der Parteien sehr ungünstig beurteilt. Spätestens im Jahre 1953 sei die Ehe unheilbar zerrüttet gewesen.

Die Beklagte habe ihn grundlos verdächtigt, daß er zu der damals 20 Jahre alten Tochter seines Bruders Hannelore in ehewidrigen Beziehungen stehe. Sie habe an ihn gerichtete Briefe der Nichte entwendet und von ihnen Abschriften angefertigt oder sie fotokopieren lassen. Den Verdacht habe sie auch gegenüber seinem Bruder ausgesprochen.

In der Zeit vom Mai bis zum Juli 1958 und vom September bis zum Dezember 1958 habe die Beklagte außer vielen Ferngesprächen und Telegrammen an den jüngeren, damals 19 Jahre alten und wegen des in [REDACTED] begonnenen Studiums auswärts lebenden Sohn

der Parteien Klaus-Peter nach dem von den Eltern geführten Briefwechsel ohne sein, des Klägers, Wissen etwa 30 bis 40 lange Briefe gerichtet, die nach ihrem Inhalt bezweckt hätten, durch Lügengespinste den Sohn dem Vater planmäßig zu entfremden, dessen Maßnahmen zu durchkreuzen, die ehelichen Schwierigkeiten vor ihm auszubreiten und den Vater schlecht zu machen. Die Beklagte habe ihn, den Kläger, in diesen Briefen abfällig als "er" oder "V." bezeichnet und dem Sohn regelmäßig eingehende Hinweise und Anordnungen gegeben, bestimmte Angelegenheiten in dem dem Vater zugänglichen Briefwechsel überhaupt nicht oder nur in der mit ihr besprochenen Art zu berühren. Die Beklagte habe auch die nähere Verbindung des Sohnes zu seinem, des Klägers, Bruder zu hintertreiben versucht, indem sie den Sohn aufgefordert habe, leer und phrasenhaft zu schreiben.

Im Juni 1959 habe die Beklagte einen an ihn, den Kläger, gerichteten Brief der Frau Monika W[REDACTED], einer Angestellten des Amtsgerichts L[REDACTED], aus dem auf zwischen dieser und ihm bestehende ehewidrige Beziehungen geschlossen werden könne, an sich gebracht. Sie habe den Besitz dieses Briefes dazu benutzt, um sich die ihm gehörende Hälfte des Hausgrundstückes übertragen zu lassen, und sie habe als Gegenleistung dafür die Vernichtung des Briefes sowie einer angeblich allein davon vorhandenen Fotokopie versprochen. So sei dann auch von den Parteien verfahren worden. Die Beklagte

habe aber heimlich weitere Fotokopien zurückbehalten und im Frühjahr 1960 eine Fotokopie der Frau seines Bruders zu lesen gegeben. Dazu habe sie erklärt, sie selbst habe nichts, er aber habe alles zu verlieren, wenn sie den Brief bekannt werden lasse. Ferner habe sie die Fotokopie den damals 25 und 21 Jahre alten Söhnen vorgelegt, um den Vater vor ihnen bloßzustellen.

Am Bußtag, den 16. November 1960, habe er in Abwesenheit der Beklagten in der Wohnung in G [REDACTED] auf der Suche nach einer Arztrechnung unerwartet im Schreibtisch der Beklagten den bis dahin vor ihm verborgen gehaltenen Briefwechsel zwischen ihr und dem Sohn Klaus-Peter gefunden. Nachdem er der Beklagten am Sonntag, den 20. November 1960 deswegen berechnigte Vorwürfe gemacht habe, habe sie sich mit einem Schreiben vom 30. November 1960 an seinen Dienstvorgesetzten, den Oberlandesgerichtspräsidenten Ho [REDACTED] in B [REDACTED], gewandt und diesen über angebliche langjährige ehebrecherische Beziehungen, die zwischen ihm, dem Kläger, und Frau W [REDACTED] bestanden hätten, unterrichtet. Dem Schreiben habe sie eine Fotokopie des Briefes der Frau W [REDACTED] beigelegt. Sie habe damit seine bevorstehende Beförderung verhindern, sein dienstliches Ansehen untergraben und disziplinarische Maßnahmen auslösen wollen.

Am 2. August 1961 habe die Beklagte, als er in Begleitung des Abteilungsleiters Sc [REDACTED] Sachen aus der Wohnung geholt habe, ihm laut über die

Straße nachgerufen: "Hoffentlich hast du Herrn Sc[REDACTED] auch gesagt, daß du ein Ehebrecher bist!". In dem Scheidungsprozeß habe sie ihm den Vorwurf der Erbschleicherei und der Zeugenbeeinflussung gemacht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist dem Vorbringen des Klägers entgegengetreten und hat geltend gemacht:

Die Ehe sei dadurch belastet worden, daß der Kläger ihr ein viel zu geringes Wirtschaftsgeld gegeben habe. Die Zerrüttung sei dadurch eingetreten, daß er seit 1953 ehebrecherische, mindestens ehewidrige Beziehungen zu der am Amtsgericht L[REDACTED] tätigen Frau W[REDACTED] unterhalten habe. Wegen dieser Frau sei sie, die Beklagte, ihm eine Last geworden, deren er sich zu entledigen suche. Die von Dr. K[REDACTED] gestellte Diagnose der Ehe sei wahrscheinlich richtig, da die Verbindung des Klägers zu der anderen Frau ihn gezwungen habe, zu heucheln und sie zu belügen. Hinter ihrem Rücken habe der Kläger mit seinem Bruder korrespondiert und sie schlecht gemacht.

Die Söhne, besonders der noch im Hause lebende Klaus-Peter, hätten die Spannungen zwischen den Eltern und die Auseinandersetzungen, die der Kläger herbeigeführt habe, immer wieder miterlebt. Daraus habe sich ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen

4/

ihr und Klaus-Peter ergeben, und daraus sei die Korrespondenz mit diesem Sohn zu erklären. Zwar seien zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten darüber vorhanden gewesen, ob der Sohn einer studentischen Verbindung beitreten solle. Sie habe aber den Vater in den Briefen nicht verunglimpft. Der Sohn habe im Elternhaus so unerträgliche, vom Kläger verursachte Auftritte erlebt, daß sie ihn nicht habe aufzuklären brauchen.

Als sie im Jahre 1959 in den Besitz des den Kläger belastenden Briefes der Frau W. [REDACTED] gelangt sei, habe sie zunächst die Absicht gehabt, sich scheiden zu lassen. Der Kläger habe in einer erregten Aussprache unter Drohung mit Selbstmord und mit Versprechungen eine Aussöhnung erstrebt. Er habe ihr eine gute Fortsetzung der Ehe angeboten, die mit einer gemeinsamen Urlaubsfahrt habe beginnen sollen, sie habe auf seine Kosten den Führerschein machen und die dem Kläger gehörige Hälfte des Hauses erhalten sollen, und der Kläger habe seine Beziehungen zu Frau W. [REDACTED] abbrechen wollen. Als er bald darauf, am [REDACTED] 1959, Geburtstag gehabt habe, sei das Original des belastenden Briefes und die davon angefertigte Fotokopie gemeinsam verbrannt worden. Sie habe aber nicht die Übertragung der Grundstückshälfte als Gegenleistung für die Vernichtung des Briefes gefordert, vielmehr gehe die Übertragung auf einen Vorschlag des Klägers zurück.

Danach aber habe der Kläger sie hintergangen. Er habe darauf bestanden, Frau W [REDACTED] noch einmal zu einer Aussprache aufzusuchen, und seine Beziehungen zu ihr nicht abgebrochen. Nach dem Ablauf der Halbjahresfrist des § 50 Abs. 1 EheG habe er sein Verhalten zu ihr, der Beklagten, gegenüber geändert. Nach und nach sei ihr deutlich geworden, daß der Kläger Material gesucht habe, um eine Scheidungsklage zu erheben. Im Frühjahr 1960 habe sie erfahren, daß er sie gegenüber seinem Bruder und dessen Ehefrau herabgesetzt habe. Nur um dieses Bild zu vernichten, habe sie der Schwägerin eine von ihr gefertigte Gedächtnisniederschrift des Briefes der Frau W [REDACTED] gezeigt. Mit den Söhnen habe sie über die ehelichen Verhältnisse erst gesprochen, nachdem der Kläger entgegen der getroffenen Vereinbarung die Kinder einseitig unterrichtet habe.

Der Briefwechsel zwischen ihr und Klaus-Peter sei nicht zufällig in die Hände des Klägers gefallen. Der Kläger sei vielmehr auf der Suche nach Gründen für seine Scheidungsklage in ihrer Abwesenheit zu nächtlicher Stunde in der ehelichen Wohnung erschienen und habe gewaltsam ihren Schreibtisch geöffnet, um nach Belastungsmaterial zu suchen. Sofort nach dem Auffinden der Briefe habe der Kläger gedroht, Scheidungsklage zu erheben. Die Drohung und die Auseinandersetzungen hätten ihren Höhepunkt am Sonntag, den 20. November 1960 gefunden. Sie habe sich aber nicht scheiden lassen wollen. Da sie keinen Menschen in G [REDACTED] gehabt habe,

der zwischen ihr und dem Kläger habe vermitteln können, habe sie sich vertrauensvoll an den Dienstvorgesetzten des Klägers, den Oberlandesgerichtspräsidenten in B [REDACTED], gewandt. Zufällig habe sich gerade in diesen Tagen noch eine ihr bis dahin unbekannte Ablichtung des Briefes der Frau W [REDACTED] gefunden, die sie daraufhin dem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten beigelegt habe. Sie habe sich an diesen persönlich, nicht in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter des Klägers, wenden wollen und um eine Vermittlung gebeten. Der Oberlandesgerichtspräsident habe ihre Absicht, die Ehe zu retten, auch erkannt und deshalb ihr Schreiben als eine persönliche, nicht aber als eine dienstliche Angelegenheit behandelt.

Sie, die Beklagte, halte an der Ehe fest und sei überzeugt, daß der Kläger zu ihr zurückfinden werde.

Der Kläger hat entgegnet, auf Grund der näheren persönlichen Zusammenarbeit im Amtsgericht L [REDACTED] seien zwischen ihm und Frau W [REDACTED] lediglich seelische Bindungen entstanden, die nur einmal, und zwar gelegentlich der aus religiösen Gründen durchgeführten Trennung, zu einer Umarmung und Küssen geführt hätten. Wenn diese Beziehungen auch bei abstrakter Betrachtung ehewidrigen Charakter gehabt hätten, so seien sie doch ohne die schon vorher ein-

getretene hoffnungslose Zerrüttung der Ehe nicht denkbar gewesen.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus dem Verschulden der Beklagten geschieden.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Landgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie hat ergänzend geltend gemacht, bereits 1957 habe sie festgestellt, daß der Kläger hinter ihrem Rücken mit seinem Bruder korrespondiere. Sie leide seit der Geburt des zweiten Kindes im Jahre 1939 an den Folgen einer Thrombose am rechten Bein und habe einen Herzmuskelschaden, durch den bei Aufregungen ein Herzrasen eintrete. Sie habe sich in den Jahren, in denen sie sich nach der Meinung des Klägers ehewidrig verhalten habe, in den Wechseljahren befunden und sei deshalb in besonderem Maße körperlichen und seelischen Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen. Zur Zeit ihrer Korrespondenz mit dem Sohn Klaus-Peter sei sie in einem in physischer und psychischer Hinsicht so angegriffenen und krankhaften Zustand gewesen, daß ihr die volle Verantwortung für den Schriftwechsel fehle. Besonders seit 1959 sei sie schonungsbedürftig gewesen. Sie habe aber damals viele Aufregungen hinnehmen müssen. Nachdem sie im Sommer 1959 die schwerwiegende Entdeckung der Untreue des Klägers gemacht habe, sei sie im Dezember 1959 einer besonders schweren

Relastung dadurch ausgesetzt worden, daß der Kläger sich aus nichtigem Anlaß in eine solche Erregung gesteigert habe, daß er die Wohnung verlassen habe und zwei Tage lang nicht erschienen sei. Da er wiederholt Selbstmordabsichten geäußert habe, habe sie sich sehr um ihn geüngstigt. Als er im September 1960 plötzlich von einer Scheidung gesprochen habe, sei sie bei ihrer körperlichen und geistigen Verfassung so nachhaltig erregt worden, daß dieser Zustand wochenlang gedauert habe. Auch am Sonntag, den 20. November 1960 sei sie nicht in der Lage gewesen, einen klaren Gedanken zu fassen; der Brief an den Oberlandesgerichtspräsidenten sei Ausdruck ihres damaligen Erregungszustandes gewesen.

Der Kläger hat im Berufungsrechtszug die Scheidungsklage zuletzt in erster Linie auf § 48 EheG, hilfsweise auf § 43 EheG gestützt und beantragt, die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Schuldausspruch entfalle, hilfsweise die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er hat ergänzend vorgebracht, der Beklagten sei es im Sommer 1959 nicht um die Erhaltung der Ehe, sondern nur um die Erlangung der Grundstücks-hälfte gegangen. Einmal habe sie geäußert:

"Du bist nun endlich von Deinem Thron herabgestürzt, auf dem Du Dir einbilden konntest, Du wärest klüger, Du wüßtest alles besser und würdest

immer recht behalten. Die Stufen, die zu Deinem Thron führten, waren ja nur: Willkür, Intoleranz, Erpressung, Gewalt und Ungerechtigkeit."

Im Dezember 1959 habe er nicht wegen einer geringfügigen Differenz, sondern in Verzweiflung über ihre gehässigen Reden das Haus verlassen, um in einem Hotelzimmer seine innere Ruhe zu finden. Den Brief an seinen Dienstvorgesetzten habe die Beklagte nicht unter der Einwirkung einer 10 Tage früher liegenden Auseinandersetzung abgesandt. Es sei auch unzutreffend, daß sie keinen anderen Menschen ihres Vertrauens gehabt habe, denn sie sei von einem Rechtsanwalt in D [REDACTED] beraten worden.

Die Beklagte hat der Scheidung nach § 48 EheG widersprochen.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und nach seinem in der Berufungsinstanz gestellten Hauptantrag zu erkennen, hilfsweise den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision, die das Berufungsgericht nicht zugelassen hat, ist nur nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO zulässig. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger, ohne Anschlußberufung einzulegen, im zweiten Rechtszug die Klage in erster Linie auf § 48 EheG und nur hilfsweise auf § 43 EheG stützen konnte, bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Das Revisionsgericht hat jedoch nur nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, daß der von der Beklagten gegen die Scheidung nach § 48 EheG erhobene Widerspruch durchgreife.

2. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung, die vor ihm stattgefunden hat, die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit 3 Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet war (§ 48 Abs. 1 EheG).

3. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts hat der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet (§ 48 Abs. 2 EheG).

Das Berufungsgericht hat zunächst den ganzen Verlauf der Ehe geprüft und untersucht, von welchem Zeitpunkt an die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet war. Während den in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Erörterungen über die Voraussetzungen des

§ 48 Abs. 1 EheG entnommen werden könnte, daß das Berufungsgericht den Zeitpunkt der Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft durch den Kläger eindeutig als den Beginn der Unheilbarkeit der Ehezerüttung feststellen wollte, ist den späteren Ausführungen zu entnehmen, daß es diesen Zeitpunkt nicht bestimmt festgelegt hat, sondern zu dem Ergebnis gekommen ist, die Unheilbarkeit der sich nach und nach entwickelnden Ehezerüttung könne mit Sicherheit erst für die Zeit der vom Kläger im November 1960 herbeigeführten endgültigen Trennung an festgestellt werden.

Dieser Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wenn, wie es nach den getroffenen Feststellungen bei den Parteien der Fall war, Eheleute sich in einer Jahrzehnte dauernden spannungsgeladenen Entwicklung mehr und mehr voneinander entfernt haben, bis schließlich besondere Vorkommnisse auch nach außen hin den endgültigen Bruch erkennbar gemacht haben, so genügt die Feststellung, wann spätestens der Zustand eingetreten ist, in dem das Zerwürfnis der Eheleute mindestens von der Seite des einen Ehegatten aus als endgültig und nicht mehr zu beseitigen erscheinen mußte. Eine nähere, genau fixierte Festlegung des Zeitpunktes der Unheilbarkeit der Ehezerüttung ist bei einer derartigen Sachlage oft gar nicht möglich und auch nicht nötig. Bei der Abwägung der verschiedenen Zerüttungsursachen sind

Handlungen und Geschehnisse außer Betracht zu lassen, die sich infolge der eingetretenen Verfestigung und Verhärtung des Zerrüttungszustandes auf diesen nicht mehr auswirken konnten; im übrigen aber sind alle Handlungen und Geschehnisse zu berücksichtigen, die die Einstellung der Eheleute zueinander beeinflusst, ihre Entfremdung vergrößert und die Möglichkeit des Zurückfindens zueinander vermindert haben. Es ist deshalb kein Widerspruch, wenn das Berufungsgericht einerseits den Zeitpunkt der Trennung im November 1960 als denjenigen angesehen hat, von dem an die Ehe der Parteien auf jeden Fall unheilbar zerrüttet war, und wenn es den Fortgang des Klägers aus der ehelichen Wohnung und seine endgültige Lossagung von der Ehe als Ausdruck der bereits eingetretenen Zerrüttung angesehen hat, andererseits aber auch das Schreiben, das die Beklagte einige Zeit später an den Oberlandesgerichtspräsidenten richtete, in die Würdigung einbezogen hat.

Doch hat das Berufungsgericht bei der Abwägung und Bewertung der Zerrüttungsursachen, so eingehend sie erfolgt ist, nicht alle Umstände, auf die es bei der gegebenen Sachlage ankommen kann, hinreichend berücksichtigt, wie die Revision mit Recht geltend macht.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die in der Ehe der Parteien in der Nachkriegszeit

aufgetretenen Schwierigkeiten und Spannungen zu Lasten beider Ehegatten gingen, ohne daß festgestellt werden könne, daß einer von ihnen sich im größeren Maße als der andere schuldhaft verhalten habe. Beide hätten es an der für ein Zusammenleben erforderlichen Einsicht und Verständnisbereitschaft fehlen lassen, so daß es zu ständig sich wiederholenden Reibereien und zu einer zunehmenden Entfremdung gekommen sei. Als ein Ausdruck der zwischen den Parteien bereits damals vorhandenen Spannungen ist dem Berufungsgericht das an den Kläger gerichtete Schreiben der Beklagten vom 7. Mai 1951 erschienen, und das Berufungsgericht meint ferner, es könne aus den Spannungen auch auf eine gewisse Beeinträchtigung der ehelichen Beziehungen, die dann im Jahre 1953 ganz aufhörten, geschlossen werden. Auf das Fehlen eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrauensverhältnisses deutet die Feststellung des Berufungsgerichts hin, daß der Kläger, seit er im Herbst 1957 in L [REDACTED] ein Zimmer genommen hatte, die Korrespondenz mit seinem Bruder nicht mehr über die gemeinsame Anschrift der Parteien, sondern über seine L [REDACTED] er Adresse führte, und daß die Beklagte sich von einem Brief, den die Nichte des Klägers gegen Ende des Jahres 1957 an diesen gerichtet hatte, eine Fotokopie anfertigen ließ.

Im Jahre 1957 wurden nach den vom Berufungsgericht für glaubwürdig gehaltenen Angaben des

Klägers dessen Beziehungen zu Frau W. [REDACTED] ehewidrig. Diese Beziehungen wirkten sich nach den getroffenen Feststellungen weiterhin nachteilig auf das eheliche Zusammenleben aus, auch als die Beklagte noch keine Kenntnis von ihnen hatte. Das Berufungsgericht hat in ihnen die maßgebliche Ursache für die eingetretene unheilbare Zerrüttung der Ehe erblickt und es als besonders schwerwiegend angesehen, daß der Kläger die Beziehungen auch nach der Aussöhnung vom Juli 1959 nicht abbrach. Es ist richtig, daß die in der Ehe eingetretenen Mißhelligkeiten und Spannungen, an denen der Kläger mitschuldig war, die von ihm begangene Treuepflichtverletzung nicht entschuldigen können. Bei der Beurteilung der Bedeutung dieser Verfehlung für den schließlich eingetretenen Zerrüttungszustand der Ehe darf sie aber nicht losgelöst davon betrachtet werden, daß die Parteien sich schon weitgehend entfremdet waren, als der Kläger sich Frau Wüstefeld zuwandte. Außerdem hätte das Berufungsgericht bei der Bewertung der Verfehlungen der Beklagten, die auch äußerlich den Bruch zwischen den Parteien herbeiführten, nicht nur in Rechnung stellen sollen, daß es voraussichtlich nicht zu ihnen gekommen wäre, wenn der Kläger sich nicht einer jüngeren Frau zugewendet hätte, sondern es hätte prüfen sollen, ob etwa das ehewidrige Verhalten der Beklagten die Grundlagen der ehelichen Gemeinschaft in einem Ausmaße zerstören mußte, daß deshalb mit einem Zurückfinden des Klägers in die Ehe nicht mehr gerechnet werden konnte. Ein derartiges, die

Gemeinschaft mit dem Kläger in der Wurzel zerstörendes Verhalten der Beklagten in Verbindung mit dem Umstand, daß die gänzlich unrichtigen Beziehungen des Klägers zu Frau W. [REDACTED] bereits eine Auswirkung der durch beiderseitige Schuld eingetretenen Störung der ehelichen Gemeinschaft waren, würde möglicherweise dazu führen, daß dem Kläger die überwiegende Schuld an der unheilbaren Zerrüttung der Ehe trotz seiner andauernden Treuepflichtverletzung nicht mehr beigemessen werden könnte.

In der Zeit vom Mai bis zum Dezember 1958 richtete die Beklagte, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, an den jüngeren Sohn der Parteien, der mit dem Studium an der Universität H. [REDACTED] begonnen hatte, ohne Wissen des Klägers eine ganze Anzahl von Briefen, die geeignet waren, den Kläger bei seinem Sohn herabzusetzen und das Verhältnis zwischen beiden zu trüben. Die Beklagte habe, so heißt es in dem angefochtenen Urteil, in einer Vielzahl von Fällen dem Sohn eindeutige Weisungen erteilt, um den Vater zu täuschen und zu hintergehen. Bei der Behandlung des hilfsweise auf § 43 EheG gestützten Scheidungsbeghrens hat das Berufungsgericht die Briefe der Beklagten an den Sohn näher erörtert und nochmals betont, daß die Korrespondenz, im Zusammenhang gesehen, ein fortgesetztes Einwirken auf den Sohn zur Hintergehung und Täuschung des Vaters erkennen lasse. Die Beklagte habe ferner den Sohn laufend zur Vorsicht ermahnt, damit der

Kläger keine Kenntnis von dem Briefwechsel und zahlreichen Telefongesprächen erhalte; dazu habe sie Zeit und Stunde für vorgesehene Telefonate bestimmt und dem Sohn im einzelnen Anweisungen gegeben, welchen Inhalt er seinen auch für den Kläger bestimmten Nachrichten zu geben habe. Wiederholt habe sie mit Anweisungen an den Sohn Maßnahmen des Klägers zu durchkreuzen versucht. So habe sie dem Sohn geschrieben, mit welchen unwahren Angaben er den Plan des Vaters für eine Arbeitsaufnahme während der Semesterferien verhindern sollte, und wie er die Tatsache einer Urlaubsabwesenheit in den für den Vater mitbestimmten Briefen verschleiern könne. Die Beklagte habe ihre briefliche Beeinflussung des Sohnes auch auf dessen Korrespondenz mit der Familie des Bruders des Klägers erstreckt und ihm im einzelnen vorgeschrieben, wie er mit nichtssagenden Worten dorthin habe schreiben sollen. Fortlaufend habe sie die ehelichen Schwierigkeiten vor dem Sohn ausgebreitet.

Das Berufungsgericht hat dieses Verhalten der Beklagten mißbilligt. Es hat aber die Hinwendung der Beklagten zu dem Sohn Klaus-Peter und ihr Bemühen, ihn besonders fest an sich zu binden, damit erklärt, daß sie unter den ständigen Spannungen und Auseinandersetzungen mit dem Kläger gelitten habe, bei dem sie sich nicht mehr geborgen gefühlt habe. In ihrem Briefwechsel mit dem Sohn könne letztlich nur der

Ausdruck ihrer inneren Vereinsamung infolge der Abwendung des Klägers von der Ehe gesehen werden; dessen der Beklagten noch unbekannte Beziehungen zu Frau W. hätten sich damals auf das Zusammenleben der Ehegatten bereits spürbar ausgewirkt. Das Berufungsgericht hat ferner berücksichtigt, daß die Beklagte sich damals infolge jahrelanger Erkrankungen in einem angegriffenen Gesundheitszustand befunden habe. In anderem Zusammenhang wird dazu ausgeführt, daß die Fähigkeit der Beklagten zur Selbstkontrolle durch das Zusammenwirken mehrerer chronischer körperlicher Leiden mit einem krisenhaft verlaufenden Klimakterium und überdurchschnittlichen seelischen Belastungen gemindert gewesen sei.

Die Bedeutung des in der Korrespondenz mit dem Sohn zum Ausdruck kommenden ehewidrigen Verhaltens der Beklagten für die Zerrüttung der Ehe konnte jedoch nur dann richtig erfaßt werden, wenn dieses Verhalten auch unter dem Gesichtspunkt beurteilt wurde, wie es auf den Kläger, nachdem es ihm bekannt geworden war, wirken mußte und gewirkt hat. Die ständige Verleumdung des Sohnes zur Lüge gegen den Vater und die in den Briefen sich zeigende Neigung, den eigenen Ehemann zu hintergehen, konnte auf einen erheblichen Grad von Verantwortungslosigkeit und Unwahrhaftigkeit und Mißachtung des Klägers hindeuten, die es diesem unter Umständen auch dann unmöglich machten, zu der Beklagten wieder Vertrauen zu fassen und sich mit ihr auszusöhnen, wenn er sich

sagen mußte, daß er selbst eine dahingehende innere Entwicklung der Beklagten durch seine eigene Unduldsamkeit und Erregbarkeit über Kleinigkeiten und seine Abwendung von der Ehe mitverschuldet hatte, und daß ihre herabgesetzte Verantwortlichkeit ihr Verhalten im milderen . Lichte erscheinen lassen konnte. Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger sich gerade dadurch, daß er von den an den Sohn gerichteten Briefen der Beklagten Kenntnis erhielt, veranlaßt sah, endgültig mit der Beklagten zu brechen.

Mit Recht beanstandet die Revision ferner, daß das Berufungsgericht der Behauptung des Klägers nicht nachgegangen ist, die Beklagte habe, als die Parteien gemeinsam den Brief der Frau W. [REDACTED] und eine angeblich allein davon vorhandene Fotokopie vernichtet hätten, heimlich weitere Fotokopien zurückbehalten, und sie habe später eine dieser Fotokopien der Ehefrau des Bruders des Klägers mit der Bemerkung gezeigt, sie selbst habe nichts, der Kläger aber habe alles zu verlieren, wenn sie den Brief bekannt werden lasse. Auch eine solche Handlungsweise der Beklagten konnte, nachdem sie dem Kläger bekannt geworden war, sein Vertrauen zu der Beklagten weiterhin mindern und seine Wiedernäherung an sie erschweren. Überhaupt wird sich die Bedeutung der Aussöhnung der Parteien vom Juni 1959 und der Tatsache, daß der Kläger trotzdem seine Beziehungen zu Frau W. [REDACTED] nicht abbrach, erst ermessen lassen, wenn klargestellt ist, ob die Beklagte

es damals in der Bereitschaft zu einer echten Versöhnung auf sich nahm, sich des Druckmittels, das sie in dem Brief der Frau W. [REDACTED] gegenüber dem Kläger besaß, vorbehaltlos zu entäußern, oder ob auch sie es damals durch ihr weiteres Mißtrauen und durch Heimlichkeiten verhinderte, daß es zu einem wirklichen Neuanfang kam.

Das Berufungsgericht hätte schließlich das an den Oberlandesgerichtspräsidenten unter Beifügung einer Fotokopie des Briefes der Frau W. [REDACTED] gerichtete Schreiben der Beklagten daraufhin prüfen müssen, ob damit etwa dem Kläger jede Aussöhnung unmöglich gemacht worden war. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß es der Beklagten mit dem Schreiben in dem Bestreben, die Ehe zu retten, darauf angekommen sei, den Kläger so wesentlich unter Druck zu setzen, daß er die Beziehungen zu Frau W. [REDACTED] aufgebe; dabei habe sie eine dienstliche Benachteiligung des Klägers in Kauf genommen. Das Berufungsgericht hat es der Beklagten zum Vorwurf gemacht, daß sie in dem Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten die dem Kläger zur Last gelegten Verfehlungen in allen Einzelheiten dargelegt und eine Vielzahl von Beschuldigungen erhoben habe, deren ausführliche Schilderung unnötig gewesen wäre, wenn es der Beklagten nur darauf angekommen wäre, die Ehe mit dem Kläger zu erhalten. Wenn die Bemühungen der Beklagten nur darauf gerichtet gewesen wären, den Bestand der Ehe zu retten, habe es nicht einer Preisgabe des den Kläger belastenden Briefes bedurft.

Das Berufungsgericht hat das Schreiben mit Recht im Zusammenhang mit den vorangegangenen Vorfällen betrachtet und berücksichtigt, daß es durch die Treuepflichtverletzung des Klägers, die Enttäuschung der Beklagten über die Fortsetzung der Beziehungen zu Frau W. nach der Aussöhnung vom Juni 1959 und letztlich dadurch ausgelöst wurde, daß der Kläger nach dem Auffinden der Korrespondenz zwischen der Beklagten und dem Sohn Klaus-Peter in einer erregten Auseinandersetzung die Erhebung der Scheidungsklage angekündigt hatte; es hat auf den Erregungszustand hingewiesen, in dem sich die gesundheitlich geschwächte Beklagte befand. Die Feststellungen des Berufungsgerichts lassen aber die Möglichkeit offen, daß es der Beklagten, indem sie eine Handlung vornahm, die dem Kläger erhebliche berufliche Nachteile bringen konnte und seine weiteren Beziehungen zu ihr schwer belasten mußte, nur um die äußere Erhaltung der Ehe, nicht aber um die Wiederherstellung einer echten inneren Gemeinschaft mit dem Kläger zu tun war. Vor allem war bei der Bewertung des Schreibens in seiner Bedeutung als Zerrüttungsursache in Rechnung zu stellen, daß die Beklagte in der Wahl der Mittel zur Erhaltung der Ehe völlig fehlgriff und damit den Kläger noch weiter von sich entfernen mußte. Es hätte geprüft werden sollen, ob nach allem Vorangegangenen eine Rückkehr des Klägers zu der Beklagten noch erwartet werden konnte, nachdem ihn die Beklagte, mochte sie auch in verständlicher, durch ihren geschwächten

Gesundheitszustand begünstigter Erregung gehandelt haben, in einer nicht zu rechtfertigenden Weise vor seinem Dienstvorgesetzten bloßgestellt hatte (vgl. über die Bedeutung einer Strafanzeige, die der beklagte Ehegatte gegen den Kläger erstattet hat, im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG Urteile des Senats FamRZ 1963, 515, 1964, 493, 495).

Es läßt sich nicht ausschließen, daß dem Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe nicht beigemessen werden kann, wenn berücksichtigt wird, daß seine Treuepflichtverletzung auf dem Boden einer durch die Schuld beider Ehegatten bereits erheblich gestörten Ehe erwuchs, und daß die Beklagte selbst mehrfach Handlungen beging, die das Vortrauen des Klägers zu ihr vollends zu vernichten geeignet waren. Auch könnte dem Umstand, daß der Kläger nach dem Juni 1959 seine Beziehungen zu Frau W. fortsetzte, für die Zerrüttung der Ehe eine geringere Bedeutung, als das Berufungsgericht ihm beimißt, zukommen, wenn feststände, daß die Beklagte durch weiteres Mißtrauen, wie es in der heimlichen Zurückhaltung von Fotokopien des Briefes der Frau W. zum Ausdruck käme, und durch eine sachlich ungerechtfertigte Verwendung einer solchen Fotokopie gegenüber der Schwägerin zu ihrem Teil ebenfalls die Herstellung einer wirklichen Vertrauensgrundlage verhinderte.

Der Senat hat es wiederholt für die Bewertung der verschiedenen Zerrüttungsursachen als erheblich

bezeichnet, ob die Ehe ohne die Verfehlung des klagenden Ehegatten Bestand gehabt hätte oder vermutlich in absehbarer Zeit auch dann gescheitert wäre, wenn er sich die maßgebliche Verfehlung nicht hätte zuschulden kommen lassen (BGHZ 39, 26, 33; FamRZ 1963, 436, 438, 1964, 80, 82, 1965, 260, 262). Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß es zu den Verfehlungen der Parteien voraussichtlich nicht gekommen wäre, wenn der Kläger sich nicht der Frau W. zugewendet hätte, schließt nicht ohne weiteres die Annahme ein, daß die Ehe ohne die Treuepflichtverletzung des Klägers bestehen geblieben wäre. Es bedarf einer besonders sorgfältigen Untersuchung in der Richtung, ob etwa, abgesehen von der Treuepflichtverletzung des Klägers, das Verhalten beider Parteien, insbesondere auch die Verfehlungen der Beklagten, eine solche Wesensverschiedenheit der Eheleute oder Unfähigkeit, sich einander anzupassen und miteinander eine vertrauensvolle Gemeinschaft zu halten, haben zutage treten lassen, daß schon dadurch der Bestand der Ehe auf die Dauer als erheblich gefährdet erscheinen mußte.

Es ist deshalb nötig, daß der Sachverhalt, soweit es sich darum handelt, ob den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft, nochmals geprüft wird. Schon aus diesem Grunde ist das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-

scheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, ohne daß auf die weiteren Rügen der Revision, die sich gegen die Annahme der überwiegenden Schuld des Klägers an der Ehe-zerrüttung richten, eingegangen zu werden braucht.

4. Das Berufungsgericht hat den Sachverhalt aber auch nicht erschöpfend gewürdigt, soweit es ausgeführt hat, es lasse sich nicht feststellen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe und die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehle (§ 48 Abs. 2 EheG).

Ein Ehegatte ist nicht schon dann an die Ehe gebunden, wenn er sie äußerlich aufrechterhalten will. Eine Bindung im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG liegt nur vor, wenn sie von einem Wert bestimmt ist, der von dem sittlichen Wesen der Ehe umfaßt wird, und wenn sie auf die Verwirklichung eines solchen Wertes ausgerichtet ist (Urteil des Senats FamRZ 1962, 364, 366). Von dem gegenüber dem Scheidungsbegehren des anderen an der Ehe festhaltenden Ehegatten kann in der Regel billigerweise nicht erwartet werden, daß er sich dem Ehepartner, der die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet hat, und der ihm oft viele bittere Enttäuschungen bereitet hat, noch besonders nahefühlt. Es ist zu berücksichtigen, daß eine solche Verbitterung

kein Zeichen des Fehlens einer Bindung an die Ehe zu sein braucht. Doch muß jedenfalls ein Restbestand an ehelicher Gesinnung bei dem an der Ehe festhaltenden Ehegatten vorhanden sein, der noch das Gefühl einer gewissen Mitverantwortung für das Schicksal des Ehepartners, auch wenn die Verantwortung derzeit nicht oder nur beschränkt verwirklicht werden kann, erkennen läßt. Es müssen, mag auch vorläufig bei dem Ehegatten selbst vieles verschüttet sein, wenigstens Ansatzpunkte dafür vorhanden sein, daß er sich zu seinem Teil wieder um die Verwirklichung einer echten Lebensgemeinschaft mit dem Ehepartner bemühen würde, falls dieser zu ihm zurückfinden würde. Unerläßlich ist es deshalb, nach Möglichkeit die Einstellung des beklagten Ehegatten in ihrem Kern zu erfassen und zu den eigentlichen inneren Grundlagen seines Verhaltens vorzudringen (Urteil FamRZ 1962, 362, 364). Auf der anderen Seite ist aber auch zu beachten, daß eine Bindung der Beklagten an die Ehe auch dann verneint werden kann, wenn das Fehlen der Bindung auf dem schuldhaften Verhalten des klagenden Ehegatten beruht (vgl. FamRZ 1963, 515).

Maßgebend ist die Einstellung des Ehegatten im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen. Es müssen jedoch alle in dem Rechtsstreit hervorgetretenen Tatsachen, die möglicherweise Rückschlüsse auf seine innere Einstellung zulassen, umfassend und im Zusammenhang

gewürdigt werden (Urteil FamRZ 1963, 347, 348).

Es ist nicht zu verkennen, daß eine Reihe von Umständen hervorgetreten sind, die Bedenken gegen das Vorhandensein einer Bindung der Beklagten an die Ehe begründen könnten. Die Revision weist auch in diesem Zusammenhang auf die von der Beklagten an den jüngeren Sohn gerichteten Briefe hin. Wenn auch nach den getroffenen Feststellungen dieser Briefwechsel der Ausdruck der Vereinsamung der von dem Kläger allein gelassenen Beklagten und durch ihren angegriffenen Gesundheitszustand beeinflußt worden ist, so machen diese Briefe es doch erforderlich, zu prüfen, ob der Ehegatte, der sie geschrieben hat, noch eine sittlich werthafte Bindung an die Ehe besitzt oder wiedergewonnen hat.

Die Revision verweist ferner auf das angebliche, jedoch nicht festgestellte Verhalten der Beklagten bei der Vernichtung des Briefes der Frau Wüstefeld und der heimlich zurückbehaltenen Fotokopien. Auch eine solche Handlungsweise wie überhaupt die Neigung der Beklagten, sich Abschriften oder Ablichtungen von angeblich den Kläger belastenden Schriftstücken zu beschaffen, könnte auf übersteigerte Bemühungen, sich gegenüber dem Kläger zu sichern und zu behaupten, und auf eine mangelnde Bindung hindeuten.

Endlich könnte das Schreiben der Beklagten an den Oberlandesgerichtspräsidenten dafür sprechen, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt. Sofern es sich bei dem Schreiben um ein Fehlgreifen in der Wahl der Mittel für die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Kläger gehandelt haben sollte, könnte daraus für ein Fehlen der Bindung an die Ehe kaum etwas hergeleitet werden. Die Feststellungen des Berufungsgerichts schließen es jedoch nicht aus, daß es der Beklagten nur auf eine Trennung des Klägers von Frau Wüstefeld und eine äußere Aufrechterhaltung der Ehe ankam, ohne daß sie noch in irgendeiner Weise um das Wohl ihres Ehemannes besorgt war.

Alle diese Umstände können aber nicht für sich, sondern nur im Gesamtzusammenhang des Eheverlaufs gewürdigt werden. Es kann ferner angebracht sein, daß das Berufungsgericht sich nochmals durch eine Vernehmung der Beklagten nach § 619 ZPO, die im besonderen auf die hier zu entscheidende Frage abgestellt ist, einen persönlichen Eindruck über ihre derzeitige innere Einstellung zum Kläger zu verschaffen sucht; doch muß das seinem pflichtgemäßen Ermessen überlassen bleiben.

Auch die Notwendigkeit, die Frage der Bindung der Beklagten an die Ehe und ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, soweit ihr das zuzumuten ist, nochmals zu prüfen, erfordert mithin eine Aufhebung

des angefochtenen Urteils und eine Zurückverweisung
des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

5. Das Berufungsgericht wird ferner über die
Kosten der Revision zu entscheiden haben.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Wilden